



22  
Nothwendiger kurzer Bericht  
auff die Frage /

**W**ie die **J**uristen  
Facultät zu Leipzig in peinlichen Fällen  
rechtlich zu sprechen befugt sey?

Beneben Abdruck zweyer  
Churf. Sächsischer Befehle /

1638  
In deren einē angeregter Fragen gnedig-  
ste decision begriessen. In dem andern aber / des 3.  
art. tit. 9. derseligen Schrifft / welche Peinlicher Sächs.in-  
quisition vnd Achts process inscribiret, vnd von einem vn-  
genandten Authore in diesem 1638 Jahr publi-  
cirt worden / cassation vnd confiscation  
zubefinden.



Leipzig /  
Gedruckt bey Gregorio Kitzschen  
Im Jahr 1638.

22 4,2



**V**S haben eine Zeit hero der Löbl. Juristen  
Facultät zu Leipzig die Schöppen daselbst diesen  
Streit erregt:

**Ob jetztbemeldte Facultät in peinlichen  
Fällen Rechtlich zu erkennen befugt sey?**

Vnd bey Churf. Durchl. zu Sachsen in vorigen un-  
terschiedlichen Jahren/ insonderheit aber Anno 1636. den  
30. Novembris vermittelst einer vnterthänigsten Supplica-  
tion vorgegeben/ daß Churfürst Augustus hochlöblichster  
Gedächtnuß (1) Ihnen den Schöppen/ in peinlichen Fäl-  
len allein Urtheil zu sprechen/ Macht vnd Gewalt gegeben/  
hernach (2) were Anno 1592. dem Hoffgerichte zu Wit-  
temberg diese Macht auch nachgelassen worden/ sonst an-  
der were (3) ausser diesen beyden Schöppenstülen ferner  
kein Collegium oder Juristen Facultät im Churfürsten-  
thumb Sachsen in Criminalibus Urtheil zu sprechen berech-  
tigt.

Hierauff haben die Schöppen zu fundirung ihres in-  
terents vnd zum **Beweis** angezogen / (1) Churfürst Au-  
gusti Befehlich de Anno 1574. da ihnen allein obangeregte  
Macht vnd Gewalt gegeben/ in peinlichen Fällen Rechtlich  
zu erkennen/ vnd (2) einen gnädigsten Befehlich / so von  
Churfürst Christian dem andern Christmildester Gedächt-  
nuß/ Anno 1609. den 12. Junii deswegen an die Schöppen  
zu Leipzig ergangen/ darinnen wiederholet worden/ daß die  
Beampten nirgend anders / als bey ihnen in Criminalibus  
A ij sich

1.

2.

sich des Rechts belehren lassen sollten. Es sey auch 3. von  
Churf. Durchl. zu Sachsen der Juristen Facultät zu Leip-  
zig/Anno 1622. den 1. Julii ein Befehlich zugeschicket wor-  
den/des Inhalts/das sie sich des Versprechens/in peinlichen  
Fällen / hinfüro enthalten/vnd da dergleichen Sachen aus  
Seiner Churf. Durchl. Kemptern in die Juristen Facultät  
einkömen möchten / dieselbe an den Schöppenstuel verweis-  
sen sollten. Vnd endlich (4.) sey Anno 1636 den 16. De-  
cembr. anderweit vnd von neuen der Juristen Facultät in  
peinlichen Fällen zu decidiren inhibiret worden.

3. Wann denn sie/die Schöppen/täglich befunden / das  
die Juristen Facultät Criminal Acta **jederzeit** annehmen/  
die Assessores derselben **öffentlich** fürgeben/das ihnen in  
Criminalibus zu erkennen vngewehret/das auch solche Crimi-  
nalia insonderheit von ihrer fünfften/denen seniorn tractiret  
würden/vnd etliche der Juristen Facultät peinliche Urtheil  
**ohne Schew** in **öffentlichen Druck** heraus kö-  
men/Wls haben sie vnterthänigst gebeten/Ihre Churfürstl.  
Durchl. wolten gnädigst geruhen/an dero Hauptleute / die  
vom Adel/Ampts-Boigte, Berwaltere/Ampts- Schöffere  
Städte/vnd andere in dero Landen Beampte / vnd vnter-  
thanen ein gnädigst mandatum in offenen Druck ergehen zu  
lassen/damit sie hinfüro in allen peinlichen vnd straffbaren  
Fällen ergangene Criminal Acta einig vnd allein in Schöp-  
penstuel zu Leipzig zum rechtlichē Versprechē vberschicken sol-  
le/darnebenst auch der Juristē Facultät daselbst nochmals zu  
befehlen/sich des Erkantnuß **in peinlichen Sachen**  
**zu enthalten** / vnd die bey ihnen einkommende Crimi-  
nal Acten in Schöppenstul zu vbergeben.

Aluff

Auff dieses der Schöppen suppliciren vnd Anbringen  
haben Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen/ vnser gnädigster  
Herr/ von der Juristen Facultät ihre Jura, Privilegia, vnd Ur-  
sachen ihres Befugniß de Jure in Criminalibus pronunci-  
andi vnterthänigst vff zusehen gnädigst begehret / welchen  
auch Facultas vnterthänigst pariret, Ihr, Churf. Durchl. ih-  
re gegen- Nothdurfft am 16. Decemb. Anno 1637. vnter-  
thänigst zugeschicket / vnd ausführlich deduciret (1) Daß  
der Juristen Facultät zu Leipzig **jetzige** Doctores vnd As-  
sessores, **neben ihren Vorfahren** / so wol als die  
Schöppen/ Jura Criminalia studiret, bey ihren Examinibus  
dar aus examiniret, vnd dar auff Doctores renunciiret wor-  
de/ Daß (2) die Assessores der Juristē Facultät, **derer eilffe**  
vnd darunter **füuff** Professores in Disputationibus vnd  
praelectionibus publicis vnd privatis solche Criminalsachen  
**fast täglich** tractirten, daß (3.) vermittels ihrer Docto-  
ralium vnd Academicorum Privilegiorum, sie nicht dete-  
rioris conditionis dißfalls / als andere Doctores Juris auff  
andern Universitäten vnd in publicis Collegiis seyn könten/  
daß (4) der Juristen Facultet Doctores, so wol als die Schöp-  
pen **einen starcken thewren End** bey ihren pro-  
motionibus Doctoralibus zur Justitz publicè **geschwo-**  
**ren** / daß (5.) dieselbe in possessione vel quasi de Jure in Cri-  
minalibus causis respondendi **über 200. Jahr be-**  
**standen** / vnd **annoeh** in continuâ possessione & ex-  
ercitio pronunciandi in ejusmodi causis Criminalibus **be-**

A iij

fun-

4e

20



funden werden/(6.) Ihre Churf. Durchl. selbst viel un-  
terschiedene schwere peinliche Fälle der Facultet  
zur decision gnädigst zugesendet / vnd die gesprochene  
Urtheil/vermittelst derer an ihre Beampte gnädigst ergang-  
enen Befehliche / wider die Delinquenten vnd Ubelhäter  
exequiren lassen/das (7) Ihrer Churf. Durchl. vnd dero  
ganzen Churfürstenthumb die Facultas Juridica Lipsiensis  
ein edles Kleinod / pro iustitiâ administrandâ vnd neben an-  
dern Corporibus vnd Collegiis eine herrliche Zierde sey/das  
auch (8) Königliche Chur vnd Fürstl. Personen / Graffen /  
Freyherrn/Herrn/von Adel/Reichs vnd andern Städten/  
auch andere dem Heil. Römischen Reich nicht vnterworff-  
ene Nationen diese Juristen Facultät in guter vornehmer  
existimatiō hielten/ wie solches mit ihren missiven vñ Brief-  
en zubelegen.

5. Hiergegen hetten die Schöppen in ihren vorigen vnd  
jetzigen supplicationibus wider die bißhero ergangene Chur-  
fürstl. gnädigste Befehliche/die Beampten mit andern dieses  
Churfürstenthumbs Vnterthanen/ Graffen/ Freyherrn/  
Herren/denen vom Adel/Städten/vnd allen denen/ so das  
merum imperium oder die Obergerichte zu exerciren be-  
fugt seyn/vbel confundiret. Sintemal von ihnen à parti-  
culari ad universale inferiret worden / nemlichen/ Es ist an  
dem / das zwar Anno 1574. Von Churfürst Augusto  
Christmüldester Gedächtnuß/die Schössere vnd Be-  
ampten an den Schöppen Stul gewiesen/vñ dahin gehē  
auch alle von Schöppē zu Leipzig angeführte Churfürstl-  
che gnädigste Befehliche de annis 1574. 1622. 1636. Es  
mel-

meldet aber kein einziger gnädigster Befeh-  
lich von denen vom Adel/Städten/ oder  
sonsten von höhern Personen vnd denen /  
welche die Obergerichte vnd peinliche Fäl-  
le zu dirigiren berechtiget seyn/ Vñ hat demnach  
Ihre Churf. Durchl. Facultas Juridica vnterthänigst gebe-  
ten/ sie bey ihren wol hergebrachten Juribus, privilegiis vnd  
possessione vel quasi in Criminalibus Urthel zu sprechen/  
wo nicht bey dero Schössere vnd Beampten/ jedoch bey allen  
andern gnädigst zu schützen vnd Hand zu haben.

Hierauff seynd Ihre Churf. Durchl. bewogen wor-  
den / diesen der löblichen Juristen Facultät zu Leipzig /  
von den Schöppen daselbst erregtem  
Streit am 26. Junii dieses 1638. Jahrs gnädigst zu  
erörtern/ Solcher Massen/ daß (1) Ihre Churf. Durchl.  
vor sich ihr nicht wolten Ziel vnd Maß fürsreiben lassen/  
an welchen Ort sie ihre Schössere vñ Amptsleute zur Rechts  
Belehrung weisen lassen solten / (2.) Daß die Schös-  
ser vnd Beampte in Schöppenstul Leipzig nach Churfürst  
Augusti Christmildester Gedächtnuß fundation, in peinli-  
chen Fällen des Rechtens sich erholen solten / Jedoch (3.)  
mit Vorbehalt anderer ausdrücklichen  
Befehliche/ an die Facultät zu Leipzig / oder an einem  
andern Ort/ Sonsten aber (4) weren Ihre Churf. Durchl.  
nicht bedacht/ andern dieses Churfürstenthumbs  
Vnterthanen/ so mit den Obergerichten beliehen/ oder solche  
sonst

6.





sonsten beständig herbracht / Ziel oder Maß zu geben / wohin sie die peinlichen Sachen zum Rechtlichen Versprechen schicken wollten.

7. Inmassen der Churfürstliche gnädigste Befehlich an die Juristen Facultät gerichtet mit mehrern in buchstablichen Inhalt in sich begreiffet / vnd von Wort zu Wort also lautet :

Von Gottes Gnaden Johann  
Georg / Herzog zu Sachsen / Büllich / Cleve  
ve vnd Berg / etc. Churfürst.

**S**chgelahrte vnd liebe Getreue / Ihr wisset euch zu erinnern / was sich eine Zeit hero zwischen euch vnd den Assessorn vnseres Schöppenstuels zu Leipzig vor differenti- en vnd Irrungen erhalten / vnd wie sich bemeldte Schöppen vber euch beklaget / ob soltet ihr euch / vnser in Gott ruhenden Groß-Herrn Vaters / Churfürst Augusti zu Sachsen / Christseligen Andenkens / Foundation des Schöppenstuels / auch dem Herkommen / vñ vnsern derowegen ergangenen gnädigste Befehliche zu wider / vnterstehen / auff  
pein-

peinliche Acta Urtheil zu sprechen/ vnd dadurch sie  
an Ihren Intraden vnd Einkünfften zu ver-  
fürhen/ da doch ihnen solch Erkantnuß/ besage an-  
gezogener Foundation alleine zustünde/ sie auch in  
possessione vel quasi solcher Befugnüß jederzeit ge-  
wesen/ vnd dabey geschüzt worden weren / vnd was  
sie mehr zur Behauptung solches ihres intents ange-  
zogen/ vnd schließlich gebeten / wir wolten nicht ge-  
schehen lassen / daß sie der Gestalt von euch beein-  
trächtiget würden/ sondern euch vielmehr gnädigst  
inhibiren vnd befehlen/ Euch dessen hinfüro  
zu enthalten/ Es ist vns auch nicht weniger vn-  
terthänigst fürgetragen worden / was Ihr vff solch  
der Schöppen Suchen zu ewrer Verantwor-  
tung eingewendet/ wie ihr ewre Privilegia Acade-  
mica vnd Doctoralia, neben der observanz / vnd  
daß Ihr bißher in cōtrariâ possessione vel quasi so  
wol in peinlichen als bürgerlichen Sachen  
zu erkennen befundē würdet/ vñ nicht deterioris  
Conditionis de jure zu respondiren, als andere pro-  
moti Doctores vñ Juristen Facultatē/ welche bey ihre  
promotionibus Doctoralibus zur Justiz nicht we-  
niger als die Schöppen geschworen / seyn  
köntet / vnd was ihr vor andere mehr ratio-

B

nes



mes angeführet/ vnd euch ebener Massen bey sol-  
chen Fundamentis vnd angezogener Possess. vel qua-  
si. gnädigst zu schützen vnterthänigst gebeten:

Darauff nun haben wir das Werck in gu-  
tereiffse Berathschlagung ziehen / beyder  
Theile Fundamenta vnd rationes wol erwegen  
lassen/ vnd vns endlich/ zu Hinlegung dieser Diffe-  
rentien, vnd damit jedes Theil wisse / wessen es sich  
bey begebenden Fällen/ vnd einkommenden peinli-  
chen Acten vnd Rechtsfragen zu verhalten/ folgen-  
der Massen gnädigst resolvirt.

Ob wir vns wol so wenig/ vnd noch weniger  
als ein Privatus, Ziel vnd Masse geben lassen  
können/ wo wir vns durch unsere Beam-  
pte der Rechtlichen Erkenntniß in einer vñ  
der andern Sachen erholen / vnd an wel-  
chen Ort wir unsere Schösser vnd Ampt-  
leute mit solcher Rechtsbelehrung weisen  
wollen. So erinnern wir vns doch oben angezo-  
gener/ vnsers Großherrs Vaters/ Churfürst Augu-  
sti, Christmilder Gedächtniß/ Foundation des  
Schöppenstuels/ vnd daß/ Inhalts derselben / die  
Criminal- Sachen darinnen versprochen werden  
sollen/ Lassen es auch nochmals so fern dabey be-  
wen:

wenden/das vnserer Schöffer vnd Beamppte (auffor-  
denen im Chur-Kreis/die sich/wie bißhero der pein-  
lichen Vrtheil auch zu Wittenberg erholen mögen)  
denen wir in vnsern/ ihne anbefohlenen Aemptern/  
die Administration der Justiz in peinlichen Sachen  
auffgetragen/ sich in denselben allein bey vnserm  
Schöppenstuel zu Leipzig Rechtens erholen/die er-  
folgenden Vrtheil/wie bräuchlich/in vnsern Hoff-  
vnd Justitien-Rath vneröffnet einschicken/vnd der  
Execution halben allda fernern Bescheids vnd An-  
ordnung gewarten sollen: Gestalt wir dann an vnse-  
re Regierung allhier/vnd Beamppten im Lande des-  
sen wegen sonderbare gnädigste Befehliche erge-  
hen lassen/darnach ihr euch auch an ewrem Orte  
achten/vnd wann etwan/ aus Irrthumb oder Ver-  
sehen/Euch dergleichen Acten ohne vnsern  
ausdrücklichen Befehlich zukömen/dieselben  
von euch an vnsern Schöppenstuel weisen werdet.

Was aber in anderer Gerichtbarkeit  
vnserer Vnterthanen/so mit den Ober-  
Gerichten beliehen/oder dieselbe sonst  
beständig herbracht/betrifft/wie wir die-  
selben/als auch andere auswertige Ge-  
richtsherrn/wo sie sich in ihren peinlichen  
Sachen Rechtens belernen lassen wollen/  
kein Ziel oder Masse zu geben bedacht.

Bij

Also

Also lassen wir auch denselben anheim  
gestellet seyn/ wo vnd welcher Orte sie sich  
solcher Informationen vnd Rechtsbeler-  
nungen erholen wollen/ Welches wir euch nicht  
weniger/ als vnserm Schöppenstuel/ zu gnädigster  
resolution auff ewer vnterthänigstes Einwenden  
nicht bergen wollen/ vnd seynd euch mit Gnaden ge-  
wogen. Datum Dresden am 26. Junii, Anno 1638.

Johann Georg Churfürst.

Den Hochgelahrten vnsern lieben Getrew-  
en, Ordinario, Seniori, vnd andern Doctoren  
der Juristen Facultät in vnserer Universität  
zu Leipzig.

Gleiches Lauts ist auch ein gnädigster Befehlich an  
die Schöppen zu Leipzig abgefertiget worden/ wie folget:

Von Gottes Gnaden Johann  
Georg/ Herzog zu Sachsen/ Gütlich/ Cle-  
ue vnd Berg/ 2c. Churfürst. 2c.

**S**ochgelahrte vnd liebe Ge-  
trewe/ vns ist gebürlich fürgetragen  
worden/ wessen ihr euch vber die Ju-  
risten Facultät zu Leipzig vnterthä-  
nigst beklagt/ Ob solte sich dieselbe/  
vnser in Gott ruhendē Großherrn  
Ba-

Vaters / Churfürst Augusti zu Sachsen / 2c. Christ-  
seligē Andenckens / fundation des Schöppenstuels /  
auch dem Herkommen / vnd vnsern derowegen er-  
gangenen gnädigsten Befehlichen zu wider / vnter-  
stehen / auff peinliche Acta Vrtheil zu sprechen / vnd  
dadurch euch vnd ewer Collegium an ewren In-  
traden vnd Einkünfften zu verkürzen / da  
doch euch solch Erkantniß / besage angezogener fun-  
dation, allein zustünde / ihr auch in possessione vel  
quali solcher Befugnüß jederzeit gewesen / vnd dar-  
ben geschützet worden weret / vnd was ihr mehr zu  
Behauptung solches ewres intents angezogen / vnd  
schließlich gebeten / wir wolten nicht geschehen las-  
sen / daß ihr von der Juristen Facultät der Gestalt  
beeinträchtiget / sondern derselben vielmehr gnä-  
digst inhibiret vnd befohlen werden möchte /  
sich solcher Anmassung / mit Versprechung peinlich-  
er Acten, gänzlich zu enthalten. Wir sind auch  
hingegen erinnert worden / was die Juristen Facul-  
tät auff solch ewer Suchen geantwortet / wie sie  
ihre Privilegia Academica vnd Doctoralia neben  
der Observanz / vnd daß sie in contrariâ possesio-  
ne so wol in peinlichen als Bürglichen Sa-  
chen zu erkennen befunden würden / vnd  
nicht deterioris Conditionis de jure zu respondirē /  
als andere promoti Doctores vnd Juristen Facultä-

B iij

ten



ten / welche bey ihren promotionibus Doctorali-  
bus zur Justiz / nicht weniger als ihr / geschwo-  
ren / seyn könnten / auch andere dergleichē mehr  
rationes angeführet / vñ sich ebner Masse bey sol-  
chen fundamentis vñ angezogener Possels vel quasi  
gnädigst zu schützen vnterthänigst gebeten.

Darauff nun haben wir das Werck in reif-  
se Berathschlagung ziehen / beyder Theile  
fundamenta vnd rationes wol erwegen lassen /  
vnd vns endlich / zu Hinlegung dieser differentien /  
vnd damit jedes Theil wisse / wessen es sich bey bege-  
benden Fällen vnd einkommenden peinlichen Acten  
vnd Rechts-Fragen zuverhalten / folgender Massen  
gnädigst resolviret.

Ob wir vns wol so wenig / vnd noch weniger  
als ein Privatus, Ziel vnd Masse geben las-  
sen können / wo wir vns durch unsere Be-  
ampte der Rechtlichen Erkänntniß in ei-  
ner vnd der andern Sachen erholen / vnd  
an welchen Ort wir unsere Schösser vnd  
Amptsleute mit solcher Rechtsbelernung  
weisen wollen / So erinnern wir vns doch obē an-  
gezogener unsers Groß-Herrn Vaters / Churfürst  
Augusti Christmilder Gedächtniß / fundation des  
Schöppenstuls / vnd daß / Inhalts derselben / die  
Cri-

Criminal - Sachen darinnen versprochen werden  
sollen / Lassen es auch nochmals so fern dabey be-  
wenden / daß unsere Schöffer vnd Beampte ( auffer  
denen im Chur-Kreisse / die sich wie bishero der pein-  
lichen Vrtheil auch zu Wittenbergerholen mögen / )  
denen wir in vnsern ihnen anbefohlenen Aemptern  
die administration der Justiz in peinlichen Sachen  
auffgetragen / sich in denselben allein bey vnserm  
Schöppenstuel zu Leipzig Rechtens erholen / die er-  
folgenden Vrtheil / wie bräuchlich / in vnsern Hoff-  
vnd Justicien-Rath vneröffnet einschicken / vnd der  
Execution halben alda fernern Bescheids vnd An-  
ordnung erwarten sollen: Gestalt wir dann an vn-  
sere Regierung allhier / vnd die Beampte im Lande  
dessen wegen sonderbare gnädigste Befehlich erge-  
hen lassen / auch bey der Juristen Facultät Verord-  
nung gethan / wann / etwan aus Irrthumb oder Ver-  
sehen / ihnen / ohne vnsern sonderbaren gnä-  
digsten Befehlich / dergleichen Acten zukömen /  
dieselben von sich vnd an euch zu remittiren.

Darbey wir vns aber gleichwol ausdrücklich  
bedingen / daß wir nach Gelegenheit derer ein-  
vnd das ander mal mit einlauffender Umstände /  
vnd wenn wir dessen sonderbare Vrsa-  
chen hätte / so *præcisè* an vnsern Schöppen-  
stul nicht verbunden / sondern vns / wohin  
wir in gewissen peinlichen Fällen die



Rechts: Belernung anordnen möchten /  
freye Hand offen behalten haben wollen:  
Auffer deme aber / vnd wo wir nicht durch sonder:  
bahren Befehlich ein anders verordnen / sollē  
sich vnser Schöffer vnd Beamppte oben gedachter  
vnserer disposition allenthalben gemess bezeigen.

Was aber andere vnserer Vnterthanen /  
so mit den Ober: Gerichten beliehen / oder  
dieselbe sonsten beständig herbracht / be-  
trifft / wie wir denselben / als auch andern  
auswertigen Gerichts: Herren / wo sie sich  
in ihren peinlichen Sachen Rechtens be-  
lernen lassen wolten / kein Ziel oder Maß  
zugeben bedacht; Also lassen wir auch denē:  
selben anheim gestellet seyn / wo vnd wel-  
cher Orte sie sich solcher Information vnd  
Rechts: Belernung erholen wollen. Nach  
welcher vnserer gnädigsten wol bedächtigen re-  
solution ihr euch also endlich richten werdet.  
Daran vollbringet ihr vnser gnädigste Meinüg /  
vnd wir seynd euch mit Gnaden gewogen / Datum  
Dresden am 26. Junii Anno 1638.

An den Schöppen- Stuel zu Leipzig.

Wie

**S**ie nun die Juristen Facultät, als Ihrer Churfürstl. Durchl. gehorsambste Untertanen/ bißhero der gnädigsten decision erwartet/ vnd diese controvers inmittelst/ gleichsam als ein secretum Collegii in geheim vnd still gehalten: Also hat Facultas im geringsten nicht vermuthen können / daß außserhalb vnser gnädigsten hohen Obrigkeit / ein ander/ vnd zwar eine privat-Person/ lite pendente sich hette vnterstehe solle/ von dieser Sach publicè in scriptis auch nicht zu discurren, weniger dieselbe zu decidē, So hat sich doch ein anders befundē/ In dē eine schrift/ so peinlicher Säch. Inquisition. vñ Achts-Process intituliret, vñ von einem vngenannten Authore publiciret, auch zu Leipzig in Element Schleichens/ Buchführers von Franckfurt am Meyn Buchladen öffentlich verkauft worden/ darinnen

In tit. 9. art. 3. à pag. 132. biß auff pag. 139.

Summatim dahin gezielet wird / daß nicht allein die Schössere vnd Beampte dieses Churfürstenthumbs/ sondern auch alle von Adel/ Städte/ vnd die / so sich der Ober-Gerichte anzumassen befugt/ erinnert werden / ihre Criminal - Acta an keinen andern Ort / als nach Leipzig in Schöppenstuel / oder Wittenberg in Schöppenstuel/ keines weges aber an die Juristen Facultät nach Leipzig zum Verspruch Rechts zuverschicken / In Verbleibung dessen/ würden die/ so solches nicht in Acht nehmen / einen Anspruch vnd Rechtlichen Process zugewarten haben.

Diweil aber (1) auff dieser Schrift weder des Authoris, noch des Buchdruckers Name vnd Zuname/ noch auch der Ort oder die Stadt/ da solche Schrift gedruckt/ zu befinden gewesen / welches alles wider des heiligen Römischen Reichs Abschiede directò lauffen thut/ de Annis 1530. 1548. 1570. 1577.

E

8.

9.



(2) Die Materialia auch wider Churf. Durchl. decision lauffen/  
wie droben ausgeföhret / vnd also Facultas Juridica Lipsiensis  
zur Vngelühr angetastet worden.

Als hat Churf. Durchl. bemeldte Facultas vnterthänigst  
ersuchet / diesem Vntwefen der Warheit zum besten / zu  
stewren / Wor auff denn Ihre Churf. Durchl. ferner gnädigst  
angeordnet / wie aus bengedruckten gnädigsten Befehlich mit  
mehren zuersehen.

Von Gottes Gnaden Johann Georg / Her-  
zog zu Sachsen / Büllich / Eleve vnd Berg / rc. Churfürst. rc.

**W**ürdige / Hochgelahrte / Lieben  
Andächtige vnd Getrewe / Aus dem  
Venschluß habet ihr nach der Lenge zu-  
vernehmen / wie höchlich sich unsere Ju-  
ristē Facultät zu Leipzig beklaget / daß /  
vngachtet / wir die bisherigen differentien zwischen  
gemeldter Facultät / vnd vnserm Schöppenstuele da-  
selbst / vber der Question: Ob vnd wie weit die Fa-  
cultät in peinlichen Fällen zuerkennen befugt  
sey. Durch einen gnädigsten Decisiv Befehlich / de da-  
to den 26. Junii jüngsthin entschieden / deme sie auch je-  
derzeit vnterthänigst pariren vnd gehorsamen wolten /  
Sich doch ein vngenanter Author in einer publicirten  
Schrift / welche /

Peinlicher Sächsischer Inquisition vnd  
Achts-Process  
inscribiret würde /  
sub Titulo. IX. Artic. III. fol. 132.  
usque ad fol. 139.

ges

gelüsten lassen/VNS in Erörterung gedachter Quaestio-  
für zugreiffē/ die Facultät zu perstringiren, derselben  
alle potestät vñ Gewalt in Criminalibus zu erkennen ab-  
zusprechen/vñ sie dadurch an ihrem Glimpff, professio,  
vnd wolhergebrachter guter Existimation bey In- vnd  
ausländischē injuriosē zu verkleinern/Mit angeheffter  
vnterthänigster Bitt/weil in des heiligē Reichs Con-  
stitutionen vnd Abschieden klar versehen/das für allen  
Büchern des Authoris vnd Tichters Name ausge-  
druckt/wie auch des Druckers Name vnd Zuname  
hinzugesezt/ingleichen die Stadt oder Ort/ da das  
Buch gedruckt/expresse beniembt/vnd do nicht diß al-  
les vnd jedes geschehen/ dasselbe Buch feil zu haben  
nicht verstatet/sondern (wan zumal ehrliche Leute da-  
durch beschimpfft/oder denenselben sonst Schaden  
zugezogen werden wolte) confisciret, der Buchführer  
auch/so es zu verkauffen hat/vnd ausbreitet/am Gute  
oder sonst vnnachlässig gestrafft werden solle.

Vnd dan die Facultät sich durch obgedachtē Tractat  
auff den benannten Blättern hoch lœdret befunde/Als  
woltē wir nicht alleine solche confiscation gnädigst an-  
ordnen/sondern auch wider die jenigen Buchführer/  
die sich des Vercks durch distraction theilhaftig ge-  
macht/mit gebührender Straffe verfahren/vnd was  
sie/Inhalts der Beylage/ferner dabey gehorsamst su-  
chen vnd bitten thun.

Nun hetten wir wol leiden mögen/das der Author,



(wer der auch sey) in gleichen der Drucker / die  
Reichsabschiede besser / als geschē / in Acht  
genommen / Sonderlich aber der Decisiō vñ Erör-  
terung der zwischen vnser Facultät vnd Schöp-  
stuel fürgefallenen Controvers (die wir keinem privato  
einräumen können) erwartet / vnd nicht zu vnnö-  
thigen Zanck Anlaß gegeben hette / Werē auch  
wol. befugt / bey so beschaffenen Sachen vnd umb-  
ständen / nicht allein die Confiscatiō gebetener Massen  
anzuordnen / sondern auch / des Druckers vnd  
Vorlegers halben / angehörigen Orten gebüh-  
rende Anhang zu thun.

Wañ wir aber noch zur Zeit den gelinden Weg zu ge-  
hen entschlossen / Als begehren wir hiermit gnädigst /  
Ihr wollet alsobald nach Verlesung dieses / alle in den  
Leipzigischen Buchläden noch vorhandene Exempla-  
ria von vielberührten Tractat / Krafft dieses / von den  
Buchführern / ohne Unterscheid / bey denen Pflichten /  
damit sie vns verward / vñ Vermeidung ernstler Straf-  
fe / abfordern / in Verwahrung nehmen / vnd versiegelt  
beylegen / den jenigē aber / welcher den Verlag gethan /  
oder / da er nicht selbst zur Stelle / seinen Factorn für  
euch erfodern / vnd ihme aufflegen / den Authorem  
des Buchs / wie auch den Drucker / den Ort / vñ  
durch

durch wen das Buch censirt, namhaftig zu ma-  
chen/auch Ursachen anzuzeigen / warumb er bey  
publication desselbē / die in den Reichs-Abschieden be-  
nante Requisite nicht in Acht genommen / Mit d fernern  
Auflage / daß / wo ihme oder andern / die etwas von  
ihme erkauft / die abgenommenen Exemplaria wieder  
restituirt werden sollē / er vor allē Dingen den ersten  
Bogen / darauff der Titul zu befinden / vff seine Ko-  
sten vnzudrucken / Den Authorem, Drucker vñ  
Ort benennen / so dann die beyden Bogen sub  
lit. R. vnd S. aus allen Exemplarien nehmen / vnd  
an Statt dessen / was fol. 132. & Seqq. art. 3. vnten sub  
Rubrica, wohin / vnd an welchen Ort / die Inquisition  
Acta zu versprech ē / einzuschickē / mehr nicht als diese  
Wort setzen solle: Ob sich wol dessen wegen zwischen  
der Juristen Facultät vñ Schöppēstuel zu Leipzig dif-  
ferentien erhalten / So hätten wir doch dieselbe durch  
zwey vnterschiedene Decisiv-Rescripta an beyde Col-  
legia der Gestalt erörtert / wie aus folgendem Abdruck  
derselben zu ersehen.

Darauff denn die Copien formaliter gesakt / die  
vbrigen Contenta aber dieses Capituls biß ad fol.  
139. gänzlich ausgelassen werden sol-  
len.

Zu dem Behuff wir euch dann von beyden vnsern  
Befehlichen hiermit Abschriftt zuschicken/ Ihr werdet  
auch fleissige Auffficht haben/ daß dieser vnserer  
Anordnung also allenthalben vnverbrüchlich nachge-  
lebet/ vnd ohne vorgehende Auswechselung benanter  
dreyer Bogen/ Niemandts von denen allecurirten Ex-  
emplarien etwas wieder abgefolget werde/ auch zuvor  
her von beyderley corrigirten vñ vncorrigirten Exem-  
plarien auffss wenigste acht Stücke in vnserer ge-  
heimte Canzley einschicken.

Weil auch sonder Zweifel bey den Buchführer zu  
Francckfurt am Meyn/ Clement Schleichen/ nicht al-  
lein mehr Exemplaria vorhandē/ Sondern auch derer  
daselbst vnd anderer Orte allbereit viel distrahiert vñ  
verkauft seyn werden/ Wollet ihr alsobald an den  
Rath zu Francckfurt schreiben/ ihme diese vnserer  
Meynung zu erkennen geben/ vnd ihn ersuchen/ Es bey  
Schleichen vnd andern Buchführern daselbst vnver-  
lenget dahin zu richten/ daß sie die bey sich habende  
Exemplaria vff Masse/ wie oben angedeutet/ abfor-  
dern/ auch ehe vnd zuvor dieselben obgesakter Mas-  
sen corrigiret/ niemand ichtwas davon restituiren oder  
zugelösen verstaten/ Schleichen auch hierüber an-  
halten wolten/ denen jenigen/ so allbereit solch Buch  
gekauft/ zu besserer Nachrichtung oben erwähnte vn-  
sere

sere beyde Rescripta, die Ihr dem Rath zu dem Behuff  
copialiter mit schicken werdet / gleichfals auff seine  
Kosten absonderlich in Druck zu geben /  
vnd zupubliciren, Mit der Verwarnung / daß auffn  
Fall er sich eines oder des andern verwegern solte / wir  
nicht allein nicht geschehen lassen könten, daß den  
Buchführern in vnsern Landen von den Büchern et-  
was wieder abgefolget / sondern vns auch  
mit gebührender Bestrafung an seyn in vn-  
sern Landen habendes Vermögen halten  
würden.

An diesem Allen vollbringet Ihr vnser gnädigste  
Meynung / vnd wir sind euch mit Gnaden gewogen.  
Datum Dresden / am 9. Augusti Anno 1638.

Johann Georg / Churfürst.

Vff solche Masse nun seynd die vorhandene Exemplaria  
alle in Leipzig bey den Buchführern abgefodert / vnd auch zu  
Wittenberg vff sonderbahren dahin ergangenen gnädigsten  
Befehl / dergleichen vorgenommen / vnd vber diß nach Franck-  
furt am Mayn von der Lößlichen Universität vnd E. E. Hoch-  
weisen Rath allhier an den Rath daselbst ebener Massen zu  
verfahren / Krafft obigen gnädigsten Befehlichs / geschrieben  
worden.

Da

10.



II.

Damit aber dieses alles vnd jedes nicht nur in dieser Stadt Leipzig vnd zu Wittenbera / auch Franckfurt kundbar sey / vñ niemand mit dem ersten Druck angeregter Schrift / so wol auffer den Churfürstenthum / als in demselben / verführet werde / Bevorab weil das ander jeho corrigirte Exemplar nicht allen Leuten in die Hände kommen / vnd gleichwol billig / daß der Löblichen Juristen Facultät jura vnd Befugnisse mähigliche kund werden möchten / So ist dieser wahrhaftige Verlauff der Sachen / vñ die erfolgte endliche gnädigste resolution vnd Erörterung dieses Streits / absonderlich in Druck zuverfertigen / vor gut angesehen worden / Dessen sich so wol die Ausländischen / welche zwar ohne das die jura localia nicht angehen / zu gebrauchen / als die im Churfürstenthumb Sachsen wohnende /

Graffen / Freyherren / Herren / die von Adel / Städte / vnd alle andere so die Ober-Gericht zu exerciren befugt seyn /

gewisse gründliche Nachricht hiervon haben mögen. Datum Leipzig / am 1. Novemb. Anno 1638.

*Ordinarius, Senior, vnd andere*

Ordinarius, Senior, vnd andere  
Doctores der Löblichen Juristen Facultät bey der Universität Leipzig.



Facultät  
Churf  
In deren  
ste decision  
art. tit. 9. de  
quisition un  
genand  
circ



iche  
isten  
Fällen  
liche/  
gnedig  
er/des 3.  
Sächs.in  
einem un  
abli-  
r

22

1638

4,2

